

Information zum Datenschutz

**gegenüber den Einsendern von Proben zur histopathologischen und
zytologischen Aufarbeitung und Untersuchung**

**Pathologie
Medizinischen Versorgungszentrum
Leopoldina GmbH
Robert-Koch-Str. 10
97422 Schweinfurt**

Konkretisierung:

Die Parteien sind sich über die Bedeutung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts beim Umgang mit personenbezogenen Daten bewusst und ihnen sind die dazu bestehende verschiedene rechtliche Vorschriften bekannt.

Zweckbindung

Die konkrete Beschreibung des Gegenstands, des Zwecks, der Art und die Dauer der Nutzung personenbezogener und/oder besonders sensibler Daten durch den Dienstleister ergeben sich auch den bestehenden und künftigen Vorschriften.

Der Dienstleister ist selbst für die Einhaltung der jeweils für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

Art der personenbezogene Daten und Kategorien von Betroffenen

Verarbeitet werden in Abhängigkeit vom Auftrag von den betroffenen Personen folgende Arten von personenbezogenen Daten: Kontaktinformationen, Identifizierungsmerkmale, Gesundheitsdaten, tumorgenetische Daten, biometrische Daten, Standortdaten und Abrechnungsinformationen.

Vertraulichkeit und Geheimhaltungspflichten

Der Dienstleister gewährleistet, dass nur solche Personen mit den Daten vertraut werden, die vertraglich oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und alle relevanten Geheimnisschutzregeln beachten.

Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Ein Datenschutzbeauftragter ist bestellt.

Informationspflicht

Der Dienstleister unterrichtet den Kunden umgehend bei Prüfungen durch die Datenschutzaufsichtsbehörde, schwer wiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei dem Umgang mit Daten des Kunden.

Unterauftragsverhältnisse:

Mögliche Unterauftragsverhältnisse werden intern vom Dienstleister für den gegebenen Zweck geregelt und die Einhaltung kontrolliert.

Besondere Anmerkungen:

Der Berufsverband der Pathologen hat auf folgenden Sachverhalt explizit hingewiesen (Kommentierung eines Fachanwalts für Medizinrecht): *„Ich weise darauf hin, dass ein Fall der Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht vorliegt. Als mit- und weiterbehandelnde Ärzte sind Pathologen selbst Verantwortliche im Sinne*

der DSGVO und nicht Auftragnehmer. Es besteht kein Unterschied zur Überweisung an andere Facharztgruppen. Pathologen sind im Rahmen der Datenverarbeitung nicht weisungsgebunden, sondern haben eigene datenschutzrechtliche Pflichten. Die durch Pathologen vorgenommene Verarbeitung der Daten ist rechtmäßig im Sinne des Art. 6 DSGVO.“

Wir versichern hiermit, dass wir sämtliche nach Recht und Gesetz obliegenden Datenschutzmechanismen installiert haben und über ein funktionierendes Datenschutz-Management verfügen. Einer Vereinbarung bedarf es hierzu nicht.

Schlussbestimmung:

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder sich aus Rechtsgründen nicht in der beabsichtigten Weise vollziehen lassen, so ist hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden vielmehr zusammenwirken, um anstelle der unwirksamen Bestimmung die Regelung zu setzen, die geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen.